

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die beim Schnellinfoservice
angemeldeten Mitglieder der
Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

22. Januar 2021

Unser Zeichen: Dr. JF - mf

Impfpriorisierung / Schnelltests als Zugangsvoraussetzung zu Pflegeheimen

Sehr verehrte Frau Kollegin
Sehr geehrter Herr Kollege,

unsere Hoffnung konzentriert sich aktuell darauf, dass zeitnah ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht und sich eine Priorisierungsdebatte erübrigt und damit auch Sie als Ärzt*innen, die in vorderster Front der Versorgung für die Kranken stehen, prioritär geimpft werden können. In einer kritischen Zeit mit zahlreichen äußeren, nicht beeinflussbaren Zwängen möchten wir Sie in den Bereichen Impfpriorisierung und Abstrich/Heimbesuche darüber informieren, **was auf dem Boden der Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes, die bindend sind, nach entgegenkommender, pragmatischer Diskussion mit dem zuständigen Land erreichbar war.**

Impfpriorisierung

Die anhaltende **Impfstoffknappheit**, bedingt durch eine reduzierte Lieferung eines der Hersteller und insbesondere auch durch die deutlich verzögerte Bereitstellung eines weiteren großen Anbieters von 30 Millionen Dosen für die Bundesrepublik allein, zwingt das Sozialministerium dazu, die vergangene Woche mitgeteilte, eher großzügigere Auslegung des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung in Bezug auf eine **Priorisierung** einzelner Arztgruppen **enger zu fassen**.

Dieser Paragraph regelt die Impfberechtigung mit "**höchster Priorität**" - neben den über 80-jährigen sollen u.a. Bewohner und Personal der Pflegeeinrichtungen, Ärzte und Pflegekräfte von Intensivstationen und Notaufnahmen zuerst geimpft werden.

Der Impfstoffmangel hat für uns zur Folge, dass die Priorisierung für die im **Notfalldienst** tätigen Ärzt*innen eingegrenzt wird.

Bis ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, können nur diejenigen Notfalldienst leistenden Ärzt*innen geimpft werden, die im Zeitraum bis 30.4.2021 im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eingeteilt sind. Ebenso bleiben die im NFD tätigen MFA weiter aktuell impfberechtigt.

Der Nachweis erfolgt für die Ärzt*innen über einen Auszug (z.B. Screenshot) aus BD-Online in Verbindung mit Arztausweis / Mitgliedsbescheinigung der Landesärztekammer und Personalausweis.

Unabhängig davon bleiben in der höchsten Impfpriorisierung **aktuell impfberechtigt**:

- Ärzt*innen und Praxispersonal in einer Corona-Schwerpunktpraxis
- Ärzt*innen und Praxispersonal in einer onkologischen Praxis
- Ärzt*innen und Praxispersonal, die Bewohner*innen in einem stationären Pflegeheim versorgen (eine Bestätigung des Heims muss vorgelegt werden)
- Ärzt*innen und nicht-ärztliches Personal, das in einem Impfzentrum tätig ist

Falls Sie die o.g. Voraussetzungen (insbesondere die Dienstverpflichtung nach BDonline) nicht erfüllen oder keiner weiteren impfberechtigten Gruppe angehören, jedoch bereits einen Termin vereinbart haben, sagen Sie den Termin bitte ab. Sie würden im Impfzentrum abgewiesen werden. Hatten Sie die Erstimpfung schon erhalten, können Sie den zweiten Termin wahrnehmen.

Die Einstufung von Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen in die Stufe mit der höchsten Priorität bedeutet aber nicht, dass tatsächlich zeitnah eine Impfung erfolgen kann, da hierzu nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht. Die Impftermine bleiben in den kommenden Wochen leider limitiert.

Schnelltests als Zugangsvoraussetzung zu Alten- und Pflegeheimen

Nach der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung sind für alle Besucher*innen eines Pflegeheims ein negativer Corona-Schnelltest und das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Das gilt auch für Ärzt*innen und ggf. deren Mitarbeiter*innen, wenn Sie Bewohner*innen in einem Pflegeheim im Rahmen Ihrer Tätigkeit besuchen. Für unsere Mitglieder haben wir ein vereinfachtes Verfahren vereinbart. Danach ist eine Selbstauskunft ausreichend, dass Sie in Ihrer Praxis sich selbst in den vergangenen 48 Stunden mittels PoC getestet haben und das Ergebnis negativ ist. Die entsprechende Bescheinigung dafür haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.

Zur Erinnerung: Die Kosten für den „Eigen-Schnelltest“ für die Ärzt*innen und das Praxispersonal können mittels GOP 88312 ergänzt um die entstandenen Kosten in Feld 5012 (jedoch höchstens 9 Euro je Test) als Sachkosten abgerechnet werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/abrechnung-honorar/>.

Fragen hierzu kann die Abrechnungsberatung unter 0711 7875-3397 oder abrechnungsberatung@kvbawue.de beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Bescheinigung PoC-Antigen-Test

Name / Logo
der
Einrichtung

Es wird das Vorliegen eines negativen Antigentests bescheinigt für		
➤	Name	Vorname
	Anschrift	Geburtsdatum
Der Antigentest wurde durchgeführt von		
➤	Name	Vorname
	Datum	Uhrzeit
	Ausführende Stelle Herstellername des Antigentests	- Stempel -